

Kauf unter Eigentumsvorbehalt

bei beweglichen Sachen
(bei unbeweglichen Sachen nicht möglich wegen § 925 II BGB)

- **Regelfall:** V und K müssen ihre Verpflichtungen sofort und Zug um Zug erbringen, §§ 271, 320, 322 BGB. Wenn K den Kaufpreis erst später zahlte, so würde das Eigentum gleichwohl schon auf K übergehen und V würde die Sicherheit, im Falle der Nichtzahlung als Eigentümer weiter auf die Sache zugreifen zu können, verlieren. Im Fall der Insolvenz wäre er nur Massegläubiger und nicht aussonderungsberechtigt.
- **§ 449 BGB** gibt dem V jedoch die Möglichkeit, bei Verzug des K vom Vertrag zurückzutreten trotz erfolgter Stundung des Kaufpreises. Der **Eigentumsvorbehalt** ist deshalb ein Sicherungsmittel des V, um sich die gelieferte Ware zurückholen zu können. Folgende Voraussetzungen müssen eingehalten werden:

1. Voraussetzungen

- a) **unbedingter Kaufvertrag** nach §§ 433, 449 BGB
- b) i.d.R. durch Kaufpreiszahlung aufschiebend bedingte Übereignung nach §§ 929, 158 BGB (= Eigentumsübergang tritt ohne weiteres Zutun des Verkäufers mit vollständiger Kaufpreiszahlung ein)

Der EV kann nachträglich bis zur vollständigen Erfüllung des Übereignungstatbestandes vereinbart werden. Rückübereignung unter der auflösenden Bedingung vollständiger Kaufpreiszahlung durch K ist ebenfalls möglich.

2. Rechtsfolgen

a) Rechte des Vorbehaltsverkäufers

- aa) V bleibt **Eigentümer** und nach § 868 BGB **mittelbarer Besitzer** der Kaufsache.
- bb) Gerät K mit der Kaufpreiszahlung in Verzug nach §§ 284 ff BGB, so kann V vom Vertrag nach §§ 323 BGB **zurücktreten** und dann die **Sache** nach § 449 II BGB wieder **herausverlangen**.

Beachte: ansonsten gelten die Regelungen des allgemeinen Schuldrechts über Schadensersatz, Aufwendungsersatz, Rücktritt vom Vertrag und über das Schicksal der Gegenleistungspflicht.

b) Rechte des Käufers

- aa) K erlangt **unmittelbaren Besitz** an der Kaufsache, § 854 I BGB.
- bb) Zahlt K, wird er automatisch Eigentümer, bis zur vollständigen Bezahlung hat K **Anwartschaftsrecht**.
(Anwartschaftsrecht = Rechtserwerb ist so weit fortgeschritten, dass der Übertragende den Rechtserwerb nicht mehr hindern kann und der Übergang nur noch vom Verhalten des Erwerbes oder eines unbeteiligten Dritten abhängt).
- cc) V kann nach Übergabe der Kaufsache an K diese nach §§ 929, 931 BGB an einen Dritten veräußern, weil er „Berechtigter“ bis zur vollständigen Bezahlung bleibt. Die Verfügung wird unwirksam, sobald K den Kaufpreis vollständig bezahlt hat, § 161 I BGB. Auch wenn der Dritte gutgläubig war in Bezug auf die Verfügungsmacht des V, so stehen die §§ 161 III, 936 III BGB einem Erwerb entgegen.

Der verlängerte Eigentumsvorbehalt

Regelfall des Eigentumsvorbehalts

- Der Verkäufer schließt mit dem Käufer einen Kaufvertrag. Auf der Grundlage des Kaufvertrages ist er verpflichtet, die Sache an den Käufer zu übereignen. Gleichzeitig hat er einen Anspruch gegen den Käufer auf Begleichung der Kaufpreisforderung. Fällt der Verkäufer mit dieser Forderung aus (Käufer ist überschuldet), muss sich der Verkäufer in die (lange) Reihe der Vollstreckungsgläubiger einreihen.
- Um dieser Gefahr zu begegnen, erfolgt die Übereignung nach § 929 S. 1 BGB unter der **aufschiebenden Bedingung** der Kaufpreiszahlung. Der Verkäufer bleibt dann Eigentümer, bis die Kaufpreiszahlung beglichen ist. Im Falle der Nichtzahlung kann er daher die **Herausgabe der Sache nach § 985 BGB** verlangen und seine Forderung dadurch (zumindest teilweise) befriedigen.

Problemfall

Verkauft der Käufer nun die Sache an einen **Dritten** weiter, so wird dieser regelmäßig davon ausgehen, dass die Sache dem Käufer gehört und das Eigentum nach §§ 929 S. 1, 932 BGB **gutgläubig erwerben**. Die oben beschriebene Sicherung des Verkäufers durch den Eigentumsvorbehalt und der damit mögliche Zugriff auf die Sache selbst im Falle der Nichtzahlung sind damit hinfällig.

Relevanz im Geschäftsverkehr

Werden nun im Geschäftsverkehr Waren unter Eigentumsvorbehalt veräußert, so ist davon auszugehen, dass diese auch weiterveräußert werden sollen, so dass die obige Problematik auftritt. Andererseits ist der **Käufer gar nicht in der Lage**, die Ware sofort zu bezahlen, da diese Bezahlung aus den durch den Verkauf erzielten Gewinnen erfolgen soll.

Problemlösung durch den verlängerten Eigentumsvorbehalt

Um dem Käufer den **Erwerb der Waren** zu ermöglichen und gleichzeitig die **Forderung des Verkäufers zu sichern**, gibt es die Rechtsfigur des verlängerten Eigentumsvorbehaltes:

- Der Verkäufer veräußert die Sache an den Käufer unter **Eigentumsvorbehalt** nach § 449 BGB.
- Der Verkäufer ermächtigt den Käufer, die Sache an Dritte **weiterzuveräußern**, § 185 BGB.
- Im Gegenzug tritt der Käufer die dadurch entstehenden Forderungen **gegen die Dritten** aus § 433 II BGB im Voraus an den Verkäufer ab, § 398 BGB.
- Der Verkäufer wiederum **ermächtigt** den Käufer, diese Forderung nach § 185 BGB einzuziehen.

Hierdurch tritt für den Verkäufer als Sicherheit an die Stelle des Eigentums an der Sache, das Recht an der Forderung, so dass ihm unmittelbar das bei dem Käufer eingehende Geld zusteht.

Kollision von Sicherungsabtretung und verlängertem Eigentumsvorbehalt

Hat der Käufer auch einen Kredit bei einer Bank aufgenommen (z.B. um die Geschäftseinrichtung zu erwerben), hat die Bank ein Interesse an der Sicherung der Forderung. Daher lässt sie sich im Wege der **Sicherungsabtretung** alle laufenden und zukünftigen Forderungen des Käufers abtreten, um unmittelbar ein Recht an dem eingehenden Geld oder an den Forderungen gegenüber den Dritten zu haben.

Erwirbt der Käufer nun im Geschäftsbetrieb Waren unter Eigentumsvorbehalt, so ist ihm die **Vereinbarung** eines verlängerten Eigentumsvorbehaltes nicht möglich, weil er die dazu abzutretenden Forderungen bereits an die Bank abgetreten hat. Nach dem bei der Abtretung geltenden **Prioritätsprinzip** und dem Grundsatz, dass ein gutgläubiger Erwerb einer Forderung grundsätzlich ausgeschlossen ist, geht der Verkäufer leer aus. Die Bank hätte alle Sicherheiten in der Hand.

Da der verlängerte Eigentumsvorbehalt aber im Geschäftsverkehr üblich ist und die Bank wissen muss, dass dazu die Abtretung der Forderungen aus dem Kaufvertrag an den Verkäufer erforderlich ist, ist die gegenüber der Bank erklärte Abtretung wegen **Sittenwidrigkeit (§ 138 I BGB)** insoweit **nichtig**, als sie auch die Forderungen aus den Kaufverträgen über Sachen erfasst, die unter Eigentumsvorbehalt stehen.

Der Verkäufer wird insofern als schutzwürdiger angesehen. Insbesondere soll diese Sicht aber dem Käufer ermöglichen, überhaupt sein Geschäft unter den üblichen Rahmenbedingungen betreiben zu können.

Fall 3: Der Existenzgründer

Computerfreak C hat sich entschieden, auf eigenen Füßen zu stehen. Daher eröffnet er einen Computershop, in dem er sowohl fertige Computer verkauft als auch Reparaturen durchführt.

Die Ladeneinrichtung kauft er bei M, wobei die beiden vereinbaren, dass C die Möbel erst bezahlt, wenn er die ersten Einnahmen hatte, das Eigentum aber erst mit der Bezahlung auf C übergeht.

Wie ist diese Abrede rechtlich ausgestaltet und warum machen die beiden das?

Abwandlung 1:

Die Fertigeräte kauft C bei seinem Großhändler G. Da er aber noch keine Einnahmen hat, vereinbaren C und G, dass C die Ware erst bezahlt, wenn er die ersten Geräte verkauft hat. Bis dahin behält sich aber G auch das Eigentum vor.

1. Ist er hierdurch ebenso gesichert wie M? Welche Probleme ergeben sich?
2. Wie kann man diesen Problemen begegnen? Wie ist dies rechtlich ausgestaltet?

Abwandlung 2:

C geht zunächst zur Bank B, um ein Existenzgründungsdarlehen aufzunehmen. Da er sonst keine Sicherheiten zu bieten hat, tritt er der B die zukünftigen Forderungen gegen seine Kunden K ab. Danach kauft er – wie gehabt – die Ware bei G ein. Nachdem C diese Ware nicht bezahlt, verlangt G nunmehr die Auszahlung der Entgelte von der Bank B, bei der C sein Konto hat. Stehen ihm diese zu?

Abwandlung 3:

Nachdem die Geschäfte gut laufen, die Kunden aber nur sehr zögerlich zahlen, ist C die Durchsetzung im Einzelfall leid und verkauft der Bank D seine Forderungen im Rahmen eines Factoring-Vertrages. Da er das erlangte Geld aber für einen Hauserwerb ausgibt, zahlt er wiederum die Forderungen des G nicht. Hat G in diesem Fall einen Anspruch gegen die D auf Auszahlung der Entgelte?

Lösungsvorschlag Fall 3:: Der Existenzgründer

Probleme: Eigentumsvorbehalt, verlängerter Eigentumsvorbehalt, Kollision von Sicherungsziehung und verlängertem Eigentumsvorbehalt, echtes Factoring, unechtes Factoring, Kollision von Factoring und verlängertem Eigentumsvorbehalt

Blätter:

Der Eigentumsvorbehalt	Blatt 23
Der verlängerte Eigentumsvorbehalt	Blatt 24
Factoring	Blatt 25 ff.

Grundfall:

M und C haben hier einen Eigentumsvorbehalt vereinbart. § 449 BGB lässt es zu, dass ein Kaufvertrag auch dergestalt geschlossen wird, dass den Verkäufer nach § 433 I 1 BGB nicht eine unbedingte Übereignungsverpflichtung trifft, sondern er zur Eigentumsübertragung erst verpflichtet ist, wenn der Kaufpreis gezahlt ist. Der Käufer hat in diesem Fall die Möglichkeit, die Ware auch schon vor Zahlung zu erhalten, obwohl der Verkäufer eigentlich zur Leistung nur Zug-um-Zug (§ 320 BGB) verpflichtet ist, sofern ihn keine Vorleistungspflicht trifft. Würde M die Ware aber unbedingt nach § 929 S. 1 BGB übereignen, so würde er sein Eigentum schon verlieren. Für den Fall der Zahlungsunfähigkeit des C kann er sich dann nur in die Reihe der anderen Gläubiger des C einreihen und auf dessen Vermögen zugreifen. Im Falle des Eigentumsvorbehaltskaufs erfolgt die Einigung zur Übereignung im Rahmen des § 929 S. 2 BGB aber nur unter der aufschiebenden Bedingung der Kaufpreiszahlung (§ 158 I BGB), so dass M bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung Eigentümer bleibt und der Eigentumsübergang erst mit der Zahlung automatisch eintritt, ohne dass es einer weiteren Einigung bedarf. Dies sieht § 449 I BGB auch so vor. In diesem Fall steht ihm im Falle der Zahlungsunfähigkeit des C der Zugriff auf seine Ware zu, da er noch Eigentümer der Sachen ist. Hierdurch ist er stärker gesichert.

Abwandlung 1:**Frage 1:**

Solange es nicht zum Verkauf der Ware kommt, ist G hier in gleicher Weise gesichert. C erwirbt die Gegenstände jedoch gerade, um sie weiterzuveräußern, gerade hierin besteht seine Geschäftstätigkeit. Bei Verkauf und Übereignung an die K würde er jedoch als Nichtberechtigter handeln, da er nicht Eigentümer ist. Die K gehen jedoch davon aus, dass der Verkäufer auch der Eigentümer der ihnen verkauften Sachen ist und könnten daher gem. §§ 929 S. 2, 932 BGB gutgläubig Eigentum an der Ware erlangen. Dieser gutgläubige Erwerb würde auch nicht durch § 935 BGB gehindert, da G die Ware freiwillig an C geliefert hat, diese ihm daher nicht abhanden gekommen sind.

G würde also sein Eigentum und damit seine Sicherung für den Kaufpreisanspruch verlieren.

Frage 2:

Diesem Problem kann man durch einen verlängerten Eigentumsvorbehalt begegnen. Dieser ist wie folgt ausgestaltet:

- a) Es wird zunächst ein Eigentumsvorbehalt wie im Grundfall vereinbart.
- b) G ermächtigt C zur Übereignung der Ware an seine Kunden nach § 185 BGB. Damit ist es dem C möglich, an seine Kunden zu übereignen, ohne dass es des gutgläubigen Erwerbs bedarf.
- c) Im Gegenzug tritt C dem G die ihm aus den zugrunde liegenden Kaufverträgen zustehenden Kaufpreisansprüche nach § 398 BGB im Voraus ab. Hiergegen bestehen keine Bedenken, denn § 398 BGB setzt nicht voraus, dass es sich um bestimmte Forderungen handelt, sondern lässt die Bestimmbarkeit ausreichen. Diese ist hier aber gegeben, das dem jeweiligen Verkauf der Geräte des G an die K nach Vertragsabschluss eine bestimmte Forderung zugeordnet werden kann.
- d) Da G nunmehr Forderungsinhaber und C wiederum zur Einziehung der Beträge bei seinen Kunden nicht berechtigt ist, ermächtigt G ihn zur Einziehung. Die eingezogenen Beträge stehen dann aber unmittelbar G als Forderungsinhaber zu.

Hiermit ist G, da C zunächst den Zugriff auf die Kaufpreiszahlungen hat, zwar nicht in gleicher Weise gesichert, als wenn er noch als Eigentümer auf die Sachen zugreifen könnte, damit ist seinem Sicherheitsbedürfnis aber zumindest in rechtlich möglichem Rahmen auch für den Fall Genüge getan, dass der Eigentumsvorbehaltskäufer die Sachen gerade weiterveräußern will.

Abwandlung 2:

G hat einen Anspruch auf Auszahlung der Entgelte, wenn ihm diese zustehen. Seine Forderungsberechtigung kann sich hier aus dem vereinbarten verlängerten Eigentumsvorbehalt ergeben. Dies setzt aber voraus, dass dieser auch wirksam vereinbart werden konnte. Fraglich ist hier, ob C dem G die Forderungen überhaupt im Voraus abtreten konnte, da er jene zu diesem Zeitpunkt bereits im Rahmen einer Sicherungsabtretung an die B übertragen hatte. Bei der Abtretung gilt das **Prioritätsprinzip**, so dass bei einer wirksamen Abtretung an B eine weitere Abtretung an G nicht mehr möglich ist. Es kommt also darauf an, ob die Abtretung an die B wirksam ist. Grundsätzlich bestehen hiergegen keine Bedenken.

Erwirbt der C aber nun im Geschäftsbetrieb Waren unter Eigentumsvorbehalt, so ist ihm die **Vereinbarung** eines verlängerten Eigentumsvorbehaltes nicht möglich, weil er die dazu abzutretenden Forderungen bereits an die Bank abgetreten hat. Nach dem bei der Abtretung geltenden **Prioritätsprinzip** und dem Grundsatz, dass ein gutgläubiger Erwerb einer Forderung grundsätzlich ausgeschlossen ist, geht der Verkäufer leer aus. Die Bank hätte alle Sicherheiten in der Hand.

Da der verlängerte Eigentumsvorbehalt aber im Geschäftsverkehr üblich ist und die Bank wissen muss, dass dazu die Abtretung der Forderungen aus dem Kaufvertrag an den Verkäufer erforderlich ist, ist die gegenüber der Bank erklärte Abtretung wegen **Sittenwidrigkeit (§ 138 I BGB)** insoweit **nichtig**, als sie auch die Forderungen aus den Kaufverträgen über Sachen erfasst, die unter Eigentumsvorbehalt stehen (vgl. BGHZ 30,149 [153]; NJW 2005, 1192 [1193]).

Beachte: Dies gilt nicht bei jedem Kollisionsfall im Zusammenhang mit der Globalzession an eine Bank. Erfolgt z.B. nach dieser Zession eine Globalzession zu Gunsten des Vermieters von Baumaschinen, so findet diese Rechtsprechung keine Anwendung (vgl. BGH, NJW 2005, 1192 [1193]).

Der Verkäufer wird insofern als schutzwürdiger angesehen. Insbesondere soll diese Sicht aber dem Käufer ermöglichen, überhaupt sein Geschäft unter den üblichen Rahmenbedingungen betreiben zu können.

Abwandlung 3:

Da beim Factoring-Vertrag die gesamten Forderungen ebenfalls im Voraus abgetreten werden, stellt sich auch hier die Frage nach der Wirksamkeit bei Kollision mit dem verlängerten Eigentumsvorbehalt. Beim Factoring verschafft der Unternehmer dem Factorgeber vor der Einziehung bereits Liquidität, indem er seine Gegenleistung abzüglich der Factoring-Gebühren auf das Konto des Factorgebers überweist. Dabei übernimmt er die Forderungsbetreibung.

Hierbei kommt es darauf an, ob es sich um echtes oder unechtes Factoring handelt. Beim echten Factoring trägt der Factor das Risiko der Nichteinbringlichkeit der Forderungen, das angewiesene Geld verbleibt beim Factorgeber, beim unechten Factoring hingegen ist der Factor berechtigt, das Konto des Factorgebers mit dem Fehlbetrag rückzubelasten.

a) Echtes Factoring und verlängerter Eigentumsvorbehalt

Grundsätzlich gilt auch hier das **Prioritätsprinzip**, so dass D hiernach Berechtigte wäre. Allerdings könnte die Globalzession wegen Verleitens zum Vertragsbruch nach **§ 138 BGB** unwirksam sein. Grundsätzlich ist bei Kollision mit dem verlängerten Eigentumsvorbehalt Sittenwidrigkeit i.S.d. §138 BGB anzunehmen, da der Käufer, der bereits im Wege der Globalzession alle künftigen Forderungen an den Geldkreditgeber abgetreten hat, genötigt wird, den Lieferanten, der nur unter EV liefert, zu täuschen (sog. Vertragsbruchtheorie). Beim echten Factoring ist die Lage jedoch anders, da der Vorbehaltskäufer als Gegenleistung für die Abtretung sein Geld erhält. F ist daher Forderungsinhaber geworden und somit Berechtigter. Der Factoring-Vertrag ist damit wirksam und G nicht forderungsberechtigt.

b) Unechtes Factoring und verlängerter Eigentumsvorbehalt

Für das unechte Factoring ist diese Frage umstritten.

Die **Barvorschusstheorie** (m.M.) stellt allein darauf ob, dass der Factor Zahlungen an den Factorgeber geleistet hat, aus denen sich der Vorbehaltsverkäufer befriedigen konnte. Die zeitlich frühere Globalzession bleibt wirksam, wenn der Factor Zahlung an den Unternehmer geleistet hat

Die **Vertragsbruchtheorie** nimmt in diesem Fall Sittenwidrigkeit nach § 138 I BGB an, weil eine Globalzession auch den Zweck hat, den Rückzahlungsanspruch des Factors zu sichern und der Vorbehaltsverkäufer daher wegen des Prioritätsprinzips mit seinen Forderungen ausfallen würde.

Fragen Fall 3:

1. Was ist ein Eigentumsvorbehalt? Wie ist er rechtlich ausgestaltet?
2. Kann ein Kauf unter Eigentumsvorbehalt auch bei unbeweglichen Sachen erfolgen?
3. Welche Rechte hat der Verkäufer bei einem Verkauf unter Eigentumsvorbehalt?
4. Welche Rechte hat der Käufer bei einem Kauf unter Eigentumsvorbehalt?
5. Was ist ein Anwartschaftsrecht?
6. Was ist ein verlängerter Eigentumsvorbehalt?
7. Welches Risiko soll beim verlängerten Eigentumsvorbehalt minimiert werden?
8. Wie ist der verlängerte Eigentumsvorbehalt rechtlich ausgestaltet?
9. Was wissen Sie zur Kollision zwischen verlängertem Eigentumsvorbehalt und Sicherungszession?
10. Was versteht man unter Factoring?
11. Welche Arten des Factoring sind zu unterscheiden?
12. Welche Rechtsnatur hat ein echtes und ein unechtes Factoring?
13. Was wissen Sie über die Kollision von Factoring im Wege einer Globalzession und verlängertem Eigentumsvorbehalt?